

RS OGH 2019/1/30 7Ob168/18h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.2019

Norm

UbG §36

Rechtssatz

Bei Einholung der Zustimmung ist die Übermittlung ganz allgemein gehaltener Kurzinformationen darüber, welche diagnostischen Maßnahmen (wie CCT, Röntgen, Blut- und Harnuntersuchung, EKG) zur Abklärung welchen Krankheitsbildes durchgeführt und welche Medikamente verabreicht werden müssen, jedenfalls per Telefon oder E-Mail zulässig. Ob und in welchem Umfang ein weitergehendes Aufklärungsgespräch notwendig ist, ist ebenso von den Umständen des Einzelfalls abhängig wie die Frage, ob ein solches persönlich geführt werden muss.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 168/18h
Entscheidungstext OGH 30.01.2019 7 Ob 168/18h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132535

Im RIS seit

09.05.2019

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at